

Satzung der Jugendpresse Baden-Württemberg e.V.

(zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 19.04.2026 in Stuttgart)

A. Der Verein

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Jugendpresse Baden-Württemberg“, kurz „JPBW“.
2. Der Vereinssitz ist Stuttgart.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein ist eine Organisation jugendlicher Pressemitarbeiter mit dem Arbeitssitz in Baden-Württemberg. Er fördert die deutschsprachigen Schüler-, Studenten- und jugendeigenen Zeitungen und andere Medien durch Tagungen und Seminare und dient der Weiterbildung und Förderung journalistischen Nachwuchses. Der Verein fördert zudem die Medienbildung in der Jugend mit der Steigerung der gesamtgesellschaftlichen Medienkompetenz zum Ziel.
2. Die Förderung erfolgt des Weiteren durch die Herausgabe von Publikationen und Pressemitteilungen sowie durch Interessenvertretung der genannten Zeitungen und Medien gegenüber staatlichen und privaten Stellen.
3. Die Grundlage für die Tätigkeit des Vereins sind das Recht und die geistige Freiheit, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik verankert sind. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unparteiisch und unabhängig von politischen Parteien, Regierungen, Weltanschauungen und Finanzgruppen nach freiheitlich demokratischen Grundsätzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient:
 - a. der Förderung internationaler Verständigung, insbesondere der Freiheit des Geistes und dem Frieden der Völker, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, insbesondere der Kunst- und Kulturschaffenden;
 - b. der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, insbesondere der Hilfe für Jungjournalisten und Jungautoren.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die im 1. genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahre des Vereines

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Rumpfbahre schließen mit dem Kalenderjahresende ab.

B. Der Verein

§ 5 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden. Sie erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Spätere Änderungen der für eine Mitgliedschaft relevanten persönlichen Daten sind ihm umgehend mitzuteilen.
3. Über die Aufnahme entscheidet bei ordentlichen und fördernden Mitgliedern und bei Redaktionsmitgliedschaften der Geschäftsführende Vorstand, bei Ehrenmitgliedern die Mitgliederversammlung.
4. Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden, Ehrenmitgliedern und Redaktionsmitgliedschaften.
 - a. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie muss auf dem Boden der freiheitlich- demokratischen Grundordnung stehen und für diese eintreten.
 - b. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein über die Dauer der Mitgliedschaft unterstützt oder vereinsdienliche Sachspenden zur Verfügung stellt oder in laufender Beratung für den Verein tätig ist.
 - c.
 - aa. An Redaktionen von nichtkommerziellen und regelmäßig erscheinenden Jugendmedien, Tätigkeitsnachweis ist zu erbringen, können vom Geschäftsführenden Vorstand Redaktionsmitgliedschaften vergeben werden. Einer Redaktionsmitgliedschaft können beliebig viele, müssen aber mindestens zwei natürliche Personen angehören. Stellvertretend für die Redaktionsmitgliedschaft muss beim Geschäftsführenden Vorstand ein Delegierter angemeldet werden, der die Interessen der Redaktion vertritt. Alle einer Redaktionsmitgliedschaft angehörigen Personen müssen schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand angegeben werden.
 - bb. Für Redaktionsmitgliedschaften, die vor dem 27.03.2022 die Mitgliedschaft erworben haben, gelten die §§ 5, 6 und 9 in der Fassung der

Satzung vom 28.03.2021 bis zur Einwilligung zur Anpassung ihrer Redaktionsmitgliedschaft an die aktuelle Satzung, bei Verweigerung der Einwilligung, bis zu ihrem Ausscheiden, fort.

- d. Natürliche Personen, die sich hervorragende Dienste um den Verein und dessen Ziele erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Pflichten durch die Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Er beträgt für ordentliche Mitglieder 27 € jährlich. Fördermitglieder zahlen pro Jahr mindestens 100€. Bei mindestens 10 Arbeitsstunden kann auf Antrag bei der Vorstandschaft im Folgejahr der Betrag erlassen werden. Redaktionsmitgliedschaften zahlen einen Grundbeitrag von 50 € und zusätzlich je angemeldetem Mitglied 6 €. Ordentliche Mitglieder, die einer Redaktionsmitgliedschaft angehören, werden - solange die Redaktionsmitgliedschaft besteht - vom Mitgliedsbeitrag befreit. Endet die Redaktionsmitgliedschaft oder scheidet ein solches Einzelmitglied aus anderen Gründen aus der Redaktion aus, bleibt die Person ordentliches Mitglied, zahlt jedoch ab dem nächsten Geschäftsjahr den regulären Mitgliedsbeitrag.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres oder nach Eintritt fällig. Die Art der Zahlung kann der Vorstand bestimmen, auf alltägliche Zahlungsmittel soll geachtet werden. Bleibt ein Mitglied seinen Betrag schuldig, so wird es gemahnt und eine Zusatzgebühr erhoben. Über die Höhe der Gebühr und die Art der Mahnung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
3. Sämtliche Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen, ruhen, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
4. Der Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied kann per Beschluss des
5. geschäftsführenden Vorstands für die Dauer eines Jahres reduziert oder ausgesetzt werden.

§ 7 Ende und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ordentliche Mitgliedern werden automatisch Fördermitglieder bei Vollendung des 35. Lebensjahres.
2. Die Austrittserklärung wird am Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 1. Dezember des betreffenden Jahres eingereicht sein. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen.
3. Mögliche Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds können
 - Vereinsschädigendes Verhalten
 - Schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung
 - Ausbleibende Beitragszahlungen (über ein halbes Jahr)sein.
4. Der Ausschluss aus dem Verein wird auf Antrag eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes oder mindestens einem Drittel der anwesenden

Mitglieder einer Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Die Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung führt zum Ausschluss.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Sämtliche Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz des Ausscheidenden befinden, sind innerhalb von zehn Kalendertagen an ersteren zurückzugeben.

C. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind das Kuratorium, der Geschäftsführende Vorstand, der Erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als Vertretung der Mitglieder oberstes Organ des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Das Stimmrecht kann nur durch das ordentliche Mitglied selbst und nicht durch dessen gesetzliche Vertreter ausgeübt werden. Ehrenmitglieder sind zu allen Punkten der Tagesordnung stimmberechtigt, sofern sie nicht die Wahl oder Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Erweiterten Vorstandes zum Inhalt haben. Fördermitglieder und Angehörige einer Redaktionsmitgliedschaft, die nicht ordentliche Mitglieder sind, haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes
Satzung der Jugendpresse Baden-Württemberg e.V.
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Geschäftsführenden Vorstandes, des Rechenschaftsberichtes des Finanzvorstandes und des Berichts der Revisoren.
 - c. Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlüsse über die Anträge zur Mitgliederversammlung
 - g. Wahl von Ehrenmitgliedern
 - h. Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich während der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung muss durch den Geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes erfolgen.
 - a. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (per Ton- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten

Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzen/an deren Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung vor Ort oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus vor Ort Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- b. Bei digitaler oder gemischter Versammlung muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Das verwendete Abstimmungstool muss sowohl eine offene als auch eine geheime Abstimmung ermöglichen. Vor elektronischen Abstimmungen muss die Anwesenheit geprüft werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer dann vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder des Erweiterten Vorstandes dies verlangen. Zur Ladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
5. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung schriftlich und fristgerecht erfolgte. Es gilt das Datum des Poststempels.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand und der Erweiterte Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei, aber höchstens sechs gleichberechtigten Mitgliedern, von denen einer die Funktion des Finanzvorstands innehat. Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Aus seiner Mitte wählt der Geschäftsführende Vorstand einen Vorstandssprecher, der auch repräsentative Aufgaben wahrnimmt. Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands kann nur werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist allein zur Vertretung berechtigt.
3. **Zusammensetzung des Erweiterten Vorstandes**
Dem Erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes mindestens zwei, höchstens sechs Beisitzer an. Diese scheiden mit Ende der Amtsperiode des Geschäftsführenden Vorstands, insbesondere auch bei dessen Abberufung nach Absatz 6, aus dem Amt.
4. **Amtsdauer des Geschäftsführenden Vorstandes**
Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Während der Amtsperiode ausscheidende Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahlen für den Rest der Amtsperiode ersetzt. Sein Amt wird bis dahin kommissarisch von einem Beisitzer im

Sinne des Absatz 3 besetzt. Hierüber entscheidet der Erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

5. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes

Der amtierende Erweiterte Vorstand macht der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag aus ihrer Mitte zur Besetzung des Geschäftsführenden Vorstandes, einschließlich des Finanzvorstands. Findet der Wahlvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, macht die Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag aus ihrer Mitte. Die so Vorgeschlagenen sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen konnte und die Vorgeschlagenen die Wahl annehmen. Die Abstimmung erfolgt im Block und geheim.

6. Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann den amtierenden Geschäftsführenden Vorstand durch Wahl eines Wahlvorschlags aus ihrer Mitte gemäß Absatz 5 Satz 3 und 4 abberufen. Es findet eine Neuwahl der Beisitzer gemäß Absatz 7 statt.

7. Wahl von Beisitzern

Bei der Wahl der Beisitzer im Sinne des Absatz 3 wird eine Liste aller Kandidaten aufgestellt, bei der diejenigen gewählt sind, die mindestens halb so viele Stimmen auf sich vereinigen können, wie es anwesende Stimmberechtigte gibt. In jedem Fall gewählt sind die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Jeder Stimmberechtigte kann halb so viele aufgerundete Stimmen vergeben, wie es Kandidaten gibt, mindestens jedoch zwei und maximal sechs. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

8. Kooptierung von Beisitzern

Der Geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit weitere Beisitzer im Sinne des Absatz 3 berufen, solange deren Zahl insgesamt sechs nicht überschreitet.

§ 11 Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes

1. Es finden sowohl Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes als auch des Erweiterten Vorstandes statt. Die Sitzungen werden jeweils per Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes vom Vorstandssprecher einberufen.
2. Der Erweiterte Vorstand ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Erweiterte Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und, wenn dem Erweiterten Vorstand zwei Beisitzer angehören, ein Beisitzer, ansonsten zwei Beisitzer anwesend sind. In jedem Fall muss eine rechtsgültige Einladung acht Tage im Voraus ergangen sein. Es gilt das Datum des Poststempels.

§ 12 Aufgaben und Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Durch eigenmächtiges Handeln von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes sowie von Mitgliedern allgemein wird der Geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet.
3. Verpflichtungen für den Verein kann der Geschäftsführende Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins abgeschlossenen Verträgen und sonstigen Verpflichtungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für jede daraus oder in Zusammenhang damit stehende Verbindlichkeit nur mit dem Vereinsvermögen haften.
4. Die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich, die des Erweiterten Vorstandes ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Bei Bedarf kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Geschäftsführenden Vorstand oder Erweiterten Vorstand enden sämtliche Rechte, die sich aus dem Amt ergeben. Über eventuelle Ersatzansprüche befindet erst die nächste Mitgliederversammlung. Dessen ungeachtet hat der Ausscheidende sämtliche Gegenstände, die es während seiner Amtszeit in dieser Eigenschaft erhalten hat, Satzung der Jugendpresse Baden-Württemberg e.V. binnen 10 Kalendertagen dem Verein herauszugeben. Auch nach dem Ausscheiden ist der Ausscheidende zur Verschwiegenheit über im Amt erlangte Kenntnisse verpflichtet.

§ 12a Kuratorium

1. Der Erweiterte Vorstand kann ein Kuratorium einsetzen. Seine Mitglieder beruft die Mitgliederversammlung auf Antrag des Erweiterten Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Als Mitglieder ins Kuratorium sollen Personen des öffentlichen Lebens und Personen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, berufen werden.
3. Die Tätigkeit eines Kuratoriumsmitgliedes endet mit seinem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, durch Rücktritt oder Tod.
4. Das Kuratorium berät auf Anfrage die Organe des Vereins. Jedes Mitglied des Kuratoriums ist über die Arbeit des Vereins zu informieren und hat Rederecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 12b Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands der JPBW ehemalige

Aktive, Projektleiter, Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder der Jugendpresse Baden Württemberg e.V. für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in den Beirat berufen.

2. Die Mitglieder des Beirats dürfen das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Amtszeit endet mit der Vollendung des 40. Lebensjahrs.
3. Der Beirat berät auf Wunsch des Vorstands oder der Mitgliederversammlung die Organe des Vereins und dabei insbesondere den Vorstand. Der Beirat unterstützt den Vorstand insbesondere im Wissensmanagement und in strategischen Fragen. Jedes Mitglied des Beirats hat ein Rederecht auf der Mitgliederversammlung des Vereins.

Sonstiges

§ 13 Fachausschüsse und Projektgruppen

Durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes können für dessen Amtszeit Fachausschüsse für bestimmte Aufgaben- und Interessengebiete und Projektgruppen für zeitlich begrenzte Projekte gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse sind dem Geschäftsführenden Vorstand zur Endbehandlung zuzuleiten. In gleicher Weise können auch einzelne Mitglieder des Vereins mit Sonderaufgaben beauftragt werden.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung des Kassengeschäftes erfolgt jährlich vor Entlastung und Neuwahlen des Geschäftsführenden Vorstandes durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Revisoren.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Die beantragten Satzungsänderungen müssen schriftlich in Wortlaut und unter Nennung der Paragraphen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 16 Ausführung der Satzung

1. Der Geschäftsführende Vorstand erlässt bei Bedarf Durchführungsbestimmungen zu der Satzung.
2. Der Geschäftsführende Vorstand erlässt bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur zu einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.